
S 7 RA 939/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Konsumgenossenschaftsverband Kreis Zeulenroda eGmbH und die Großbäckerei Saalfeld waren keine VEB der industriellen Sachgüterproduktion.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RA 939/00
Datum	23.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 1031/02
Datum	30.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Meiningen vom 23. September 2002 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte als Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme der Anlage 1 Nr. 1 bis 26 zum Anspruchs- und Anwartschaftsberufungsgesetz (AA-Berufungsg) die Beschäftigungszeiten vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1982 als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem und diesen Zeiten tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen hat.

Der 1941 geborene KlÄxger erlernte von September 1956 bis Februar 1959 den Beruf des BÄxckers und war bis August 1960 in diesem Beruf tÄxtig. Sein anschlieÄendes Studium an der Ingenieurschule fÄ¼r Lebensmittelindustrie D. beendete er mit der erfolgreichen AbschlussprÄ¼fung vom 26. Juli 1963 und erwarb die Berechtigung, den Titel eines Ingenieurs fÄ¼r Lebensmittelindustrie zu fÄ¼hren. Am 9. September 1963 nahm er nach eigener Darlegung aufgrund einer Delegation durch den Konsumgenossenschaftsverband Kreis Z. eGmbH eine TÄxtigkeit als Betriebsassistent des VEB GroÄbÄxckerei S. auf. Im Ausweis fÄ¼r Arbeit und Sozialversicherung ist fÄ¼r die Zeit vom 3. September bis 2. Oktober 1963 als BeschÄftigungsbetrieb der Konsumgenossenschaftsverband Kreis S. eGmbH und ab dem 3. Oktober 1963 der Konsumgenossenschaftsverband Kreis S. eGmbH eingetragen. Der KlÄxger war seinen Angaben zufolge seit dem 1. Januar 1964 als technischer Leiter bzw. Betriebsleiter fÄ¼r den VEB GroÄbÄxckerei S. tÄxtig. Am 1. September 1969 nahm er ein Studium an der Hochschule fÄ¼r Landwirtschaft und NahrungsgÄ¼terwirtschaft Bernburg auf, welches er am 31. Oktober 1971 mit dem akademischen Grad des Diplom-AgraringenieurÄkonomen beendete. Zwischenzeitlich erfolgte die gesellschaftsrechtliche Umwandlung bzw. Eingliederung des VEB GroÄbÄxckerei S. in die Konsum-GroÄbÄxckerei S. Sodann war er als Betriebsdirektor bzw. Direktor bei der Konsum-GroÄbÄxckerei S., dieser war nunmehr Betrieb S. in das Konsum Backwarenkombinats G. eingegliedert, beschÄftigt. Dementsprechend ist im Ausweis fÄ¼r Arbeit- und Sozialversicherung ein ArbeitsrechtsverhÄltnis mit dem Konsum Backwarenkombinat G. bescheinigt. Seit dem 1. Januar 1983 Ä¼bte er eine TÄxtigkeit als Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises S. aus, die er am 30. Juni 1990 beendete.

Der KlÄxger trat am 1. Juli 1976 der FZR bei.

Mit Bescheid vom 14. November 1994 stellte das sÄxchsische Staatsministerium fÄ¼r Wissenschaft und Kunst die Gleichwertigkeit seines Abschlusses an der Ingenieurschule fÄ¼r Lebensmittelindustrie und die Berechtigung zum FÄ¼hren des Titels Diplom-Ingenieur (FH) fest.

Auf seinen KontenklÄrungsantrag vom 20. MÄrz 1999 stellte die Beklagte als VersorgungstrÄxger fÄ¼r die Zusatzversorgungssysteme mit Bescheid vom 11. Februar 2000 die Zeiten vom 1. Januar 1983 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der ZugehÄ¼rigkeit zur freiwilligen zusÄtzlichen Altersversorgung fÄ¼r hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates fest.

Den dagegen eingelegten Widerspruch des KlÄxgers, welcher die Feststellung weiterer Zeiten vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1982 als Zeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben begehrte, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. August 2000 zurÄ¼ck.

Das Sozialgericht Meiningen hat die dagegen am 5. Oktober 2000 erhobene Klage mit Urteil vom 23. September 2002 abgewiesen.

Zwischenzeitlich hat die Beklagte nach AnhÄ¼rung des KlÄxgers mit Bescheid vom

24. September 2001 auf Grund einer neuen Entgeltbescheinigung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 19. März 2001 die in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis 30. Juni 1990 erzielten Entgelte des Klägers neu festgestellt und diese Feststellung mit Bescheid vom 4. Juli 2005 unter Zugrundelegung höherer Entgelte abändert.

Mit seiner Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Als technischer Leiter bzw. Betriebsleiter der Großbäckerei S., habe er für den Zeitraum vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1982 einen Anspruch auf Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz nach Nr. 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), weil er die Voraussetzungen der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (VO-AVItech, GBl. DDR I Nr. 93, S. 844) bzw. die Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 (nachfolgend: 2. DB, GBl. DDR Nr. 62, S. 487) erfülle. Denn er habe sich in Anstellungsverhältnissen mit den volkseigenen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 2. DB gleichgestellten Betrieben befunden. Eine Gleichstellung dieses Betriebes mit jenen in der 2. DB genannten ergebe sich u.a. auch daraus, dass im Bereich des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften Einzelverträge zum Abschluss von Altersversorgungen der Intelligenz nach Maßgabe der Anordnung über die Kontingentierung und den Abschluss von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. DDR II Nr. 72, S. 641) und der Richtlinie zum Abschluss von Altersversorgungsverträgen der Intelligenz vom 26. Juli 1972 auf Grundlage des Beschlusses des Ministerrates Nr. 02-25/I 1-2/72 vom 21. Juni 1972 ermöglicht worden seien.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Meiningen vom 23. September 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 4. Juli 2005 zu verurteilen, die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1982 als Zugehörigkeitszeit zu dem Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG und die während dessen erzielten Entgelte und sonstigen Sachverhalte im Sinne des AAÜG festzustellen und dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist im Wesentlichen auf die Gründe des in erster Instanz ergangenen Urteils. Die betriebliche Voraussetzung für die fiktive Einbeziehung des Klägers in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz liege nicht vor, weil der Konsumgenossenschaftsverband Kreis Z. eGmbH und das Konsum Backwarenkombinat G. (Betrieb S.) weder als VEB der industriellen Produktion tätig noch diesem aufgrund der Versorgungsordnung gleichgestellt gewesen sei.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Prozess- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Berufung ist unbegrundet.

Streitgegenstand ist nunmehr der Bescheid der Beklagten vom 4. Juli 2005, der den Bescheid vom 11. Februar 2000 und den diesen u.a. in Bezug auf die an den Rentenversicherungstrager mitzuteilenden tatsachlichen Entgelte abandernden Bescheid vom 24. September 2001 vollstandig ersetzt hat und somit gema [ 96 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Rechtsstreits geworden ist.

Die Beklagte hat als zustandiger Versorgungstrager (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 27 Juli 2004 â Az.: [B 4 RA 9/04 R](#) in SozR 4-2600  307b Nr. 3, nach juris) mit Bescheid vom 4. Juli 2005 ausdracklich festgestellt, dass das AAG auf den Klager anwendbar ist. Denn nach  1 Abs. 1 Satz 1 AAG gilt das Gesetz fur Ansprache und Anwartschaften, die auf Grund der Zugehrigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme), im vorliegenden Fall in der freiwilligen zusatzlichen Altersversorgung fur hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates, im Beitrittsgebiet erworben worden sind und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. August 1991 bestanden haben. Dem entsprechend hat sie die vom Klager in der freiwilligen zusatzlichen Altersversorgung fur hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates verbrachte Zeit vom 1. Dezember 1983 bis 30. Juni 1990 bzw. das entsprechende Entgelt im Sinne der  5ff. AAG festgestellt.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1982 als Zugehrigkeitszeit zu dem Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAG und die wahrend dessen erzielten Entgelte und sonstigen Sachverhalte im Sinne des AAG festzustellen und dem Rentenversicherungstrager mitzuteilen. Hierauf hat der Klager aber keinen Anspruch, so dass der Bescheid vom 4. Juli 2005 rechtmaig ist.

Einige Anspruchsgrundlage fur das Feststellungsbegehren des Klagers ist  8 Abs. 1 bis 4 AAG. Danach hat der Versorgungstrager die Daten festzustellen, die nach dem AAG erheblich und fur den Rentenversicherungstrager zwecks Durchfuhrung der Versicherung und Entscheidung uber Rechte auf Leistungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) erforderlich sind.

Liegt â wie fur den streitigen Zeitraum â kein einschlagiger Verwaltungsakt uber die Einbeziehung des Klagers in die zusatzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und keine frhere Versorgungszusage (vgl. BSG vom 26. Oktober 2004 â Az.: [B 4 RA 23/04 R](#) in: [SozR 4-8570  1 Nr. 6](#), nach juris) vor, so ist zu prafen, ob Tatbestande gleichgestellter Pflichtbeitragszeiten nach  5 Abs. 1 AAG

(Zugehörigkeitszeiten) vorliegen. Dies ist nur dann möglich, wenn die Beschäftigungen bei einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder bei einem der Art nach in Â§ 1 Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 (im Folgenden: 2. DB z. ZAVO-techInt, GBl. Nr. 62, S 487) gleichgestellter Betrieb verrichtet worden sind (vgl. BSG vom 9. April 2002 â Az.: [B 4 RA 42/01 R](#), nach juris).

Ob Tatbestände gleichgestellter Pflichtbeitragszeiten nach Â§ 5 AA-G vorliegen, beurteilt sich nach den Texten der jeweiligen Versorgungsordnungen i.V.m. den Durchführungsbestimmungen sowie den sonstigen, sie ergänzenden bzw. ausfüllenden abstrakt-generellen Regelungen. Sie sind faktische Anknüpfungspunkte und dafür maßgebend, ob in der DDR nach dem Stand der Versorgungssysteme am 30. Juni 1991 Beschäftigungen ihrer Art nach von einem Versorgungssystem erfasst waren. Ausgehend von den abstrakt-generellen Voraussetzungen nach der ZAVO-techInt und der hierzu ergangenen: 2. DB z. ZAVO-techInt hat der Kläger in dem streitigen Zeitraum keine "Zeit der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem" und damit keine gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten im Sinne von Â§ 5 Abs. 1 AA-G erlangt. Er hat in diesem Zeitraum keine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber ausgeübt, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in einem System vorgesehen war, dass in Anlage 1 zum AA-G aufgelistet ist (vgl. BSG vom 10. Februar 2005 â Az.: [B 4 RA 47/04 R](#), nach juris).

Dies ist nur dann der Fall, wenn nach Â§ 1 ZAVO-techInt i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB ZAVO-techInt drei Voraussetzungen erfüllt sind: Der "Versorgungsberechtigte" muss eine bestimmte Berufsbezeichnung (persönliche Voraussetzung) und eine der Berufsbezeichnung entsprechende Tätigkeit verrichtet haben (sachliche Voraussetzung). Mit Urteil vom 31. März 2004 (Az.: [B 4 RA 31/03 R](#)) hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts die sachliche Voraussetzung insoweit konkretisiert, dass nur bei solchen Personen ein fiktiver Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage vorliegen kann, die tatsächlich ingenieurtechnisch tätig waren. Zur Begründung verweist er auf die "Präambel" der ZAVO-techInt. Danach sollten in das Versorgungssystem grundsätzlich nur solche Personen einbezogen werden, die für die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und der Technik zuständig waren, also diejenigen, die mit ihrer "technischen" Qualifikation aktiv den Produktionsprozess, sei es in der Forschung oder bei der Produktion förderten. Die Tätigkeit oder Beschäftigung muss bei einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens verrichtet worden sein (betriebliche Voraussetzung: BSG vom 18. Juni 2003 â Az.: [B 4 RA 1/03 R](#); ebenso z.B.: BSG vom 9. April 2002 â Az.: [B 4 RA 32/01 R](#) und vom 10. April 2002 â Az.: [B 4 RA 10/02 R](#) oder vom 18. Juni 2003 â Az.: [B 4 RA 50/02 R](#)). Notwendiges Merkmal eines solchen Betriebes ist, dass es sich um einen VEB handelt, der organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet war. Der verfolgte Hauptzweck des VEB muss auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion (sog. fordistisches Produktionsmodell) von Sachgütern (BSG vom 9. April 2002 â Az.: [B 4 RA 41/01 R](#)) ausgerichtet sein. Dem betrieblichen Anwendungsbereich der ZAVO-

technisch unterlagen als "Produktionsbetriebe" somit nur VEB der Industrie, d. h. solche VEB, die industrielle Fertigung von Sachgütern betrieben bzw. Industriebetriebe des Bauwesens.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1964 bis zum 31. August 1969 fehlt es unbeachtlich der Frage, ob der Kläger in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Konsumgenossenschaftsverband Kreis S. eGmbH hierauf beruht die Eintragung im Sozialversicherungsausweis schließen oder nach seinen Angaben aufgrund einer "Delegierung" (vgl. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 Az.: [B 4 RA 20/03 R](#) in: [SozR 4-8570 Â§ 1 Nr. 2](#)) in einem Arbeitsverhältnis mit der Großbäckerei S. stand, an der betrieblichen Voraussetzung.

Denn es handelt sich bei der Konsumgenossenschaftsverband Kreis Z. eGmbH nicht um einen VEB der industriellen (Sachgüter-)produktion, sondern um eine juristisch selbstständige und rechtsfähige eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die nicht Â§ 1 ZAVO-technisch und auch nicht der abschließenden Aufzählung der VEB gleichgestellter Betriebe nach Â§ 1 Abs. 1 und 2 der 2. DB ZAVO-technisch unterfällt (zu den Einzelheiten vgl. BSG vom 10. Februar 2005 Az.: [B 4 RA 47/04 R](#), nach juris, BSG vom 10. April 2002 Az.: [B 4 RA 34/01 R](#) in: [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 3](#), nach juris). Versorgungsrechtlich ist es unerheblich, dass nach Darlegung des Klägers einzelne Versorgungsverträge mit Angehörigen der Intelligenz im Bereich der Konsumgenossenschaften der DDR in Übereinstimmung mit der Anordnung über die Kontingentierung und den Abschluss von Einzelverträgen mit Angehörigen der Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juli 1964 (GBl. DDR 1964 Teil II Nr. 72, S. 641 ff.) abgeschlossen worden sind. Die Großbäckerei S. war im Zeitraum 1. Januar 1964 bis 31. August 1969 auch kein VEB der industriellen Sachgüterproduktion, der organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet war; ihr Hauptzweck bestand offensichtlich in der Herstellung und Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren. Gleiches gilt für die Zeit des Arbeitsrechtsverhältnisses vom 1. November 1971 bis 31. Dezember 1982 mit dem Konsum-Backwarenkombinat G., das die Großbäckerei in S. betrieb. Der Hauptzweck des Konsum-Backwarenkombinats G. war ebenfalls die Herstellung und Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren. Er konnte somit auch kein VEB der industriellen Produktion oder ein ihm gleichgestellter Betrieb sein.

Für den Zeitraum des zum Diplom-Agraringenieurkonomen weiterqualifizierenden Studiums vom 1. September 1969 bis 31. Oktober 1971 liegen offensichtlich weder die persönliche, noch die sachliche und betriebliche Voraussetzung für die Feststellung von Zeiten einer Beschäftigung bei einem Arbeitgeber vor, wegen der ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in einem System vorgesehen war (vgl. BSG vom 10. Februar 2005 Az.: [B 4 RA 47/04](#)).

Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des [Art. 3 GG](#) liegt gegenüber denjenigen, die mit entsprechender Qualifikation in das Zusatzversorgungssystem einbezogen wurden, nicht vor (vgl. zu der Rechtsprechung des BSG im Bereich der Zusatzversorgungssysteme: BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2005 Az.: [1](#)

[BvR 1921/04](#), [1 BvR 203/05](#), [1 BvR 445/05](#), [1 BvR 1144/05](#), Internet:
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20051026_1bvr192104.html).

Der Einigungsvertragsgesetzgeber war nicht gehalten, solche bereits in den Versorgungsordnungen angelegten Ungleichbehandlungen nachträglich zu korrigieren (vgl. BSG vom 31. Juli 2002 – Az.: [B 4 RA 21/02 R](#)). Er durfte an die 2. Oktober 1990 vorliegenden Versorgungsordnungen im Rahmen der Rentenüberleitung anknüpfen (vgl. [BVerfGE 100, Seite 138](#), 193 f).

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen

Erstellt am: 28.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024